

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00482 vom 20. November 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00482

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00482 du 20 novembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00482 del 20 novembre 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Weil die angefochtene Verfügung am 27. Februar 2007 erging, gelangen die revidierten materiellen Vorschriften des IVG, der IVV und des ATSG im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2007 in Kraft gewesen sind.

1.2 Bezüglich der massgebenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 4 und 28 IVG und Art. 16 ATSG, sowie der heute in Art. 28a Abs. 3 IVG geregelten gemischten Methode wurde bereits im Urteil des hiesigen Gerichts vom 20. März 2006 auf den damals angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 10/53 S. 3 Erw. 1.3). Darauf kann, mit nachstehender Ergänzung, abermals verwiesen werden.

1.3 War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 4 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (vgl. BGE 117 V 198 Erw. 3a mit Hinweis).

Anlass zur Rentenrevision im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5, 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen). Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im

Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung vorlag, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung respektive des Einspracheentscheides (BGE 133 V 108 Erw. 5.4). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 372 Erw. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 Erw. 3a).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der (mit Urteil vom 20. März 2006) bestätigten Verfügung vom 29. Juli 2004 nicht wesentlich verändert habe (Urk. 2 S. 1 Mitte).

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, der Bericht über ihren stationären Spitalaufenthalt eigne sich mangels Vollständigkeit nicht als Entscheidungsgrundlage (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 3). Gemäss Zeugnis ihres behandelnden Arztes bestehe keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit mehr (Urk. 1 S. 5 f. Ziff. 4 f.).

E. 3

3.1 In seinem Urteil vom 20. März 2006 würdigte das hiesige Gericht die Berichte von Dr. med. Y., Facharzt FMH für Rheumatologie und Innere Medizin, vom 21. Dezember 2002 (Urk. 10/7/3-4), 25. April 2003 (Urk. 10/7/5-6), 19. Oktober 2003 (Urk. 10/22/6), 2. Mai 2004 (Urk. 10/22/4) und vom 23. Juni 2004 (Urk. 10/22/3), von Dr. med. Z., Innere Medizin FMH, vom 7. Juli 2003 (Urk. 10/7/6-9) und 12. Juni 2004 (Urk. 10/18) sowie von Dr. med. A., Oberarzt, Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, Universitätsspital S., vom 22. Juli 2003 (Urk. 10/8).

3.2 In allen erwähnten Berichten wurden - innerhalb einer gewissen terminologischen Bandbreite - übereinstimmend eine seronegative Polyarthrititis sowie ein chronisches Lumbovertebralsyndrom diagnostiziert. Dr. Y. erwähnte am 23. Juni 2004 (im Rahmen des Lumbovertebralsyndroms) zusätzlich ein sekundäres Fibromyalgiesyndrom (Urk. 10/22/3).

3.3 Zur Arbeitsfähigkeit hielt Dr. Z. fest, es sei weder die bisherige noch eine behinderungsangepasste Tätigkeit mehr zumutbar (Urk. 10/7/9).

Dr. Y. führte aus, in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Raumpflegerin sei die Beschwerdeführerin seit dem 1. Januar 2004 zu 70 % arbeitsunfähig; im Haushalt, wo die Arbeiten frei eingeteilt werden könnten, betrage die Einschränkung 30 % (Urk. 10/22/3).

Dr. A. führte aus, die Arbeitsfähigkeit im Reinigungsdienst betrage 0 %. Falls mit der medikamentösen Therapie eine deutliche Besserung erzielt werden könne, könnte im Reinigungsdienst wieder eine Arbeitsfähigkeit von maximal 50 % erreicht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne besondere mechanische Beanspruchung der Hände im Umfang von etwa 50 % möglich, dies gelte auch für den Haushaltbereich (Urk.

10/8/3 oben).

3.4. Das Gericht erachtete die Beurteilung durch Dr. A. als überzeugend und ging dementsprechend davon aus, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Raumpflegerin 0 % betrage, eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne besondere mechanische Beanspruchung der Hände hingegen zu 50 % möglich sei (Urk. 10/53 S. 8 Erw. 4.3).

3.5. Sodann ging das Gericht von einer Teilerwerbstätigkeit aus und nahm eine je 50%ige Erwerbs- und Haushaltstätigkeit an (Urk. 10/53 S. 8 Erw. 5.1).

Das Valideneinkommen wurde, entsprechend dem Erwerbsspensum von 50 %, auf Fr. 27'438.-- im Jahr 2003 veranschlagt (Urk. 10/53 S. 9 Erw. 5.3), das Invalideneinkommen, ausgehend von Tabellenlöhnen und unter Berücksichtigung eines Abzugs von 15 % auf Fr. 20'545.-- (Urk. 10/53 S. 11 Erw. 5.6). Dies ergab eine Einkommenseinbusse von Fr. 6'893.--, entsprechend einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 25 % (Urk. 10/53 S. 11 Erw. 5.7).

Im Haushaltbereich betrug die Einschränkung der Beschwerdeführerin gemäss durchgeführter Haushaltabklärung 37.5 % (Urk. 10/53 S. 11 Erw. 5.8).

In Anwendung der gemischten Methode ergaben die anteilige Einschränkung von 12.5 % (25 % x 0.5) im Erwerbsbereich und von 18.75 % (37.5 % x 0.5) im Haushalt einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von gerundet 31 % (Urk. 10/53 S. 11 Erw. 5.9).

E. 4

4.1. Im Arztzeugnis vom 20. Januar 2005 zu Händen der Arbeitslosenversicherung attestierte Dr. Z. der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 70 % vom 1. Oktober 2003 bis 31. Januar 2005; ab 1. Februar 2005 sei sie zu 50-70 % arbeitsunfähig; ausserdem könne sie leichte, wechselbelastende Tätigkeiten (Urk. 10/51/3).

4.2. Vom 22. September bis 19. Oktober 2005 war die Beschwerdeführerin in der Rheumaklinik des Kantonsspitals B. (B.) hospitalisiert (Urk. 10/49 lit. D.1), wo gemäss Bericht vom 17. November 2005 (Urk. 10/49) folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt wurden (Urk. 10/49 lit. A):

- therapieresistentes chronisches lumbovertebrales und myofasziales Schmerzsyndrom, bestehend seit 16 Jahren

- chronische seronegative Polyarthritis, bestehend seit 2000

4.3. Vom 22. September bis 2. November 2005 wurde eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % in der angestammten Tätigkeit attestiert (Urk. 10/49 lit. B).

Hinsichtlich der allgemeinen Fragen wurde ausgeführt, die Antworten erfolgten gemäss behandelndem Hausarzt; bejaht wurde einzig, dass die Arbeitsfähigkeit durch medizinische Massnahmen verbessert werden konnte (Urk. 10/49 lit. C).

4.3. Mit Zeugnis vom 11. Januar 2007 führte Dr. Y. aus, er behandle die Beschwerdeführerin seit 2002 wegen folgender Diagnosen:

- chronisches lumbospondylogenes und intermittierend lumboradikuläres Schmerzsyndrom L5 rechts bei

- Diskushernie L4/5 rechts
- seronegative, bisher nicht-erosive Polyarthritits mit
- sekundärem Fibromyalgiesyndrom

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Trotz Ä¼blicher medikamentÄ¶ser und nicht-medikamentÄ¶ser Behandlung leide die BeschwerdefÄ¼hrerin an anhaltenden erheblichen Schmerzen und auch einer FunktionseinschrÄ¶nkung sowohl betreffend die WirbelsÄ¶ule als auch die Gelenke. Es bestehe deshalb heute keine verwertbare RestarbeitsfÄ¶higkeit mehr (Urk. 10/57).

E. 5

5.1Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich der gestellten Diagnosen haben sich seit dem Einspracheentscheid vom 29. Juli 2004 keine Ä¶nderungen ergeben. Auch in den neueren Beurteilungen wurden eine seronegative Polyarthritits und ein chronisches Lumbovertebralsyndrom (sowie von Dr. Y.____ zusÄ¶tzlich ein sekundÄ¶res Fibromyalgiesyndrom) diagnostiziert.

5.2Ä Ä Ä Ä Versteht man das Zeugnis von Dr. Z.____ dahingehend, dass sich die von ihm attestierte ArbeitsunfÄ¶higkeit von 50-70 % ab Februar 2005 nicht auf die angestammte, sondern die von ihm erwÄ¶hnten leichten, wechselbelastenden TÄ¶tigkeiten bezog, so stimmen die neueren Beurteilungen auch dahingehend Ä¼berein, dass weiterhin keine ArbeitsfÄ¶higkeit in der angestammten TÄ¶tigkeit anzunehmen sei.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich der ArbeitsfÄ¶higkeit in leidensangepasster TÄ¶tigkeit divergieren die Angaben von Dr. Z.____ (30-50 %) und von Dr. Y.____ (0 %). Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 20. MÄ¶rz 2006 wurde, entgegen schon damals zurÄ¼ckhaltenderen Beurteilungen durch Dr. Z.____ (0 %) und Dr. Y.____ (30 %), eine ArbeitsfÄ¶higkeit von 50 % in leidensangepasster TÄ¶tigkeit festgehalten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die neueren Atteste der beiden behandelnden Ä¶rzte erscheinen nicht als geeignet, diesbezÄ¼glich eine Ä¶nderung als Ä¼berwiegend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Abgesehen von der ZurÄ¼ckhaltung, mit der ihre Aussagen aufgrund ihrer Vertrauensstellung zu wÄ¶rdigen sind (vgl. BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc), fÄ¶hlt insbesondere ins Gewicht, dass sie ohne jegliche nÄ¶here BegrÄ¼ndung abgegeben wurden und dass - bei unverÄ¶nderter Diagnose - auch keine Befunde erhoben wurden, welche die attestierte ArbeitsunfÄ¶higkeit zu rechtfertigen vermÄ¶chten. Dieser Mangel erweist sich auch deshalb als ausschlaggebend, weil beide Ä¶rzte zwar von ihrer frÄ¼heren Beurteilung abgewichen sind, dies aber in unterschiedlicher Richtung: GemÄ¶ss Dr. Y.____ hÄ¶tte sich die ArbeitsfÄ¶higkeit von 30 % auf 0 % vermindert, gemÄ¶ss Dr. Z.____ hingegen von 0 % auf 30 % verbessert. Schliesslich bleibt anzumerken, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin selber gegenÄ¼ber der Arbeitslosenversicherung eine VermittlungsfÄ¶higkeit und damit eine ArbeitsfÄ¶higkeit von 50 % angegeben hat (Urk. 10/51/1).

5.3Ä Ä Ä Ä Vor diesem Hintergrund ist der medizinische Sachverhalt als dahingehend erstellt zu betrachten, dass unverÄ¶ndert keine ArbeitsfÄ¶higkeit in der angestammten TÄ¶tigkeit, jedoch eine solche von 50 % in leidensangepasster TÄ¶tigkeit besteht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mithin hat die Beschwerdegegnerin zu Recht angenommen, dass eine revisionsrelevante Verschlechterung der ArbeitsfÄ¶higkeit nicht mit dem vorausgesetzten

Beweisgrad der $\frac{1}{4}$ berwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, womit sich die angefochtene Verf $\frac{1}{4}$ gung als zutreffend erweist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies f $\frac{1}{4}$ hrt zur Abweisung der Beschwerde

6.Ä Ä Ä Ä Ä Ä

6.1Ä Ä Ä Ä Da die entsprechenden Voraussetzungen erf $\frac{1}{4}$ llt sind, ist der Rechtsvertreter der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrerin antragsgem $\frac{1}{4}$ ss zum unentgeltlichen Rechtsvertreter zu ernennen.

6.2 Der Rechtsvertreter hat mit Honorarnote vom 18. November 2008 einen Aufwand von 7.05 Stunden und Barauslagen von Fr. 62.-- geltend gemacht (Urk. 13). Somit ist er beim praxisgem $\frac{1}{4}$ ssen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuz $\frac{1}{4}$ glich Mehrwertsteuer) mit Fr. 1'584.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entsch $\frac{1}{4}$ digen.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

6.3Ä Ä Ä Ä Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrerin aufzuerlegen. Infolge Gew $\frac{1}{4}$ hrung der unentgeltlichen Prozessf $\frac{1}{4}$ hrung sind sie einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht beschliesst:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bewilligung des Gesuches vom 28. M $\frac{1}{4}$ rz 2007 wird der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrerin Rechtsanwalt Roland Egli, B $\frac{1}{4}$ lach, als unentgeltlicher Rechtsvertreter f $\frac{1}{4}$ r das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihr die unentgeltliche Prozessf $\frac{1}{4}$ hrung gew $\frac{1}{4}$ hrt.

Sodann erkennt das Gericht:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrerin auferlegt, zufolge Gew $\frac{1}{4}$ hrung der unentgeltlichen Prozessf $\frac{1}{4}$ hrung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrerin, Rechtsanwalt Roland Egli, B $\frac{1}{4}$ lach, wird mit Fr. 1'584.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch $\frac{1}{4}$ digt. Die Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrerin wird Ä auf Ä§ 92 ZPO hingewiesen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Roland Egli

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z $\frac{1}{4}$ rich, IV-Stelle

- Bundesamt f $\frac{1}{4}$ r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes $\frac{1}{4}$ ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w $\frac{1}{4}$ hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.